

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und des Stadt Blomberg-Zeichens vom 01.09.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666 ff.), hat der Rat der Stadt Blomberg am 29.06.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtwappen

(1) Der Stadt Blomberg ist gem. § 2 der Hauptsatzung mit Urkunde vom 28. Juni 1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: In Grün eine silberne (weiße) Burg mit roten Kegeldächern. In der Toröffnung eine rote Rose mit goldenem (gelbem) Butzen (s. Anlage 1).

(2) Die Verwendung des Wappens der Stadt Blomberg steht als amtliches Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung zur Verfügung. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

(3) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens untersagt.

(4) Die Nutzung des Stadtwappens stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird nach § 4 dieser Satzung geahndet.

§ 2 Stadt Blomberg-Zeichen

(1) Darüber hinaus verwendet die Stadt Blomberg ein Stadt Blomberg-Zeichen zur einheitlichen Außendarstellung der Stadt Blomberg im Sinne eines Corporate Designs (s. Anlage 2).

(2) Das Stadt Blomberg-Zeichen zeigt das Stadtwappen in abgewandelter Form.

§ 3 Genehmigung für die Verwendung des Stadt Blomberg- Zeichens

(1) Damit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung ihre Verbundenheit mit der Stadt Blomberg ausdrücken können, ist das Stadt Blomberg-Zeichen zur Verwendung durch Jedermann freigegeben.

(2) Das Stadt Blomberg-Zeichen darf nicht missbräuchlich verwendet werden.

Wer das Stadt Blomberg- Zeichen im Zusammenhang mit Inhalten verwendet, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, handelt ordnungswidrig.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer das Stadt Blomberg-Zeichen missbräuchlich so verwendet, dass der Eindruck entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen / Stadt Blomberg-Zeichen missbräuchlich verwendet.

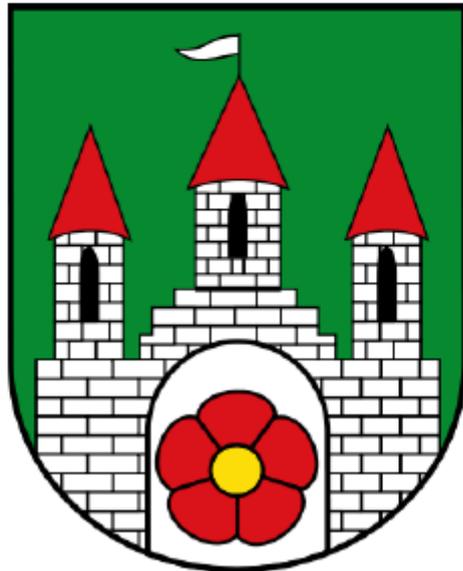
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

